

— zur Hälfte zur Destillation an Brennereien geliefert werden.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Ausnahmen in Absatz 1, werden nach dem Verfahren des Artikels 67 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 festgelegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung

KOM(84) 515 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. September 1984)

(84/C 259/08)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das zunehmende Ungleichgewicht des Weinmarkts erfordert eine beschleunigte Verringerung des Weinpotentials. Um dieses Ziel zu erreichen, erweisen sich die in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 vorgesehene Maßnahmen als unzulänglich und müssen durch eine Regelung ersetzt werden, die einen stärkeren Anreiz bietet und gewährleistet, daß die aufgegebenen Flächen endgültig aufgegeben werden. Folglich ist es parallel zu der Einführung dieser Regelung angebracht, die Vorschriften der genannten Verordnung im voraus aufzuheben und für die Landwirte, die ihre im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 eingegangenen Verpflichtungen für die vorübergehende Aufgabe rasch in Verpflichtungen für die endgültige Aufgabe umwandeln, einen finanziellen Anreiz vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 456/80:

- darf die Prämie für die vorübergehende Aufgabe des Weinbaus nur bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 1984/85 gewährt werden;
- wird der Betrag der Prämie für die endgültige Aufgabe von 3 000 ECU je Hektar zugunsten der Landwirte festgesetzt, die ihre Anträge im Rahmen der Wirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86 einreichen;
- endet die mit der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 vorgesehene gemeinsame Maßnahme mit dem Weinwirtschaftsjahr 1984/85 betreffend die Prämie für die vorübergehende Aufgabe und mit dem Weinwirtschaftsjahr 1992/93 betreffend die Prämie für die endgültige Aufgabe.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.